

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SBS Belgium NV

Beklagte: Belgische Vereniging van Auteurs, Componisten en Uitgevers (SABAM)

Vorlagefrage

Nimmt ein Sendeunternehmen, das seine Programme ausschließlich mittels der Technik der Direkteinspeisung — d. h. eines zweistufigen Verfahrens, bei dem es seine programmtragenden Signale in kodierter Form über Satellit, eine Glasfaserverbindung oder ein anderes Transportmittel an Vertriebshändler (Satellit, Kabel oder x-DSL-Anschluss) übermittelt, ohne dass die Signale während oder anlässlich dieser Übermittlung öffentlich zugänglich sind, und bei dem die Vertriebshändler die Signale anschließend ihren Abonnenten übermitteln, so dass diese die Programme anschauen können — ausstrahlt, eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 der Richtlinie 2001/29⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vor?

⁽¹⁾ ABl. L 167, S. 10.

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Rüsselsheim (Deutschland) eingereicht am 14. Juli 2014 — Elvira Mandl, Helmut Mandl gegen Condor Flugdienst GmbH

(Rechtssache C-337/14)

(2014/C 315/68)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Rüsselsheim

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Elvira Mandl, Helmut Mandl

Beklagte: Condor Flugdienst GmbH

Vorlagefrage

Muss ein Luftfahrtunternehmen, um die Entlastungsmöglichkeit des Art. 5 Abs. 3 VO⁽¹⁾ für sich in Anspruch nehmen zu können, darlegen und nachweisen, dass es alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die zu erwartenden Folgen eines außergewöhnlichen Umstandes in Gestalt der Annullierung oder erheblichen Verspätung zu vermeiden, oder dass ihm keine solchen zumutbaren Maßnahmen zur Verfügung standen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. L 46, S. 1.

Klage, eingereicht am 22. Juli 2014 — Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-358/14)

(2014/C 315/69)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Republik Polen beantragt,

- Art. 2 Nr. 25, Art. 6 Abs. 2 Buchst. b, Art. 7 Abs. 1 bis 5, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 12 bis 14 sowie Art. 13 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage macht die Republik Polen geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen komplexe und neue Regeln enthielten, die erstmals in der Richtlinie 2014/40/EU vorgesehen seien, deren Ziel es sei, durch die Aufstellung eines Verbots des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma und durch die Festlegung von Begleitmaßnahmen für dieses Verbot solche Erzeugnisse, darunter Mentholzigaretten, vollständig vom Binnenmarkt auszuschließen. In Anbetracht der Anteile von Mentholzigaretten am Markt für Tabakerzeugnisse der Europäischen Union habe dieses Verbot schwerste Auswirkungen auf die Herstellung von Mentholzigaretten.

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen erhebt die Republik Polen folgende Rügen:

Erstens Rüge eines Verstoßes gegen Art. 114 AEUV. Das Verbot des Inverkehrbringens von Mentholzigaretten sei erlassen worden, obwohl es keine Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften gebe, die den Warenverkehr beschränken könnten. Dieses Verbot trage nicht zu einer Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts bei, sondern führe im Gegenteil zur Errichtung von Hindernissen, die vor Erlass der Richtlinie nicht bestanden hätten.

Zweitens Rüge eines Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Das Verbot des Inverkehrbringens von Mentholzigaretten sei für die Verfolgung der Ziele der Richtlinie nicht geeignet. Überdies verstoße dieses Verbot gegen das Erfordernis, dass die ergriffenen Maßnahmen für die Erreichung der verfolgten Ziele erforderlich sein müssten. Die Kosten der Einführung dieses Verbots überstiegen die möglichen Vorteile bei weitem.

Drittens Rüge eines Verstoßes gegen den Subsidiaritätsgrundsatz. Das Verbot des Inverkehrbringens von Mentholzigaretten verstoße gegen den Subsidiaritätsgrundsatz, da die Frage des Konsums von Mentholzigaretten sowohl im Hinblick auf den Einfluss auf die öffentliche Gesundheit als auch im Hinblick auf etwaige gesellschaftliche und wirtschaftliche Kosten des Verkaufsverbots regionalen Charakter habe, der sich auf eine enge Gruppe von Mitgliedstaaten beschränke. Diese Frage sei daher auf nationaler Ebene und nur in den Mitgliedstaaten zu entscheiden, in denen diese Erzeugnisse viel konsumiert und hergestellt würden.

⁽¹⁾ ABl. L 127, S. 1.

**Rechtsmittel der Bundesrepublik Deutschland gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom
14. Mai 2014 in der Rechtssache T-198/12, Bundesrepublik Deutschland gegen Europäische
Kommission, eingelegt am 24. Juli 2014**

(Rechtssache C-360/14 P)

(2014/C 315/70)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze, A. Lippstreu, Bevollmächtigte, U. Karpenstein, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission